

Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kreis Soest
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Fachbereich	Fachbereich II – Sicherheit und Ordnung - Standesamt
Verantwortliche/r	Gemeinde Ense – Der Bürgermeister Am Spring 4, 59469 Ense Telefon: 02938 980 0 E-Mail: post@gemeinde-ense.de Internet: www.gemeinde-ense.de
Datenschutzbeauftragte/r	Kreis Soest - Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3, 59494 Soest Telefon: 02921 300 E-Mail: datenschutz@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Das Standesamt erfasst Personenstandsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung, Familienstand) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt und Auskünfte erteilt.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) • Personenstandsverordnung (PStV; BGB; EGBGB) • Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) • Bundesvertriebenengesetz (BVFG) • Gesetz über Verfahren in Familiensachen (FamFG)
Weitergabe und Empfänger der Daten und sonstige Datenübermittlungen aus Registern	Das Standesamt hat gem. §§ 57 ff. PStG fallbezogene Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, anderen Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften, an das Zentrale Testamentsregister, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt und konsularischen Vertretungen anderer Länder.
Übermittlung personenbezogener Daten zu statischen Zwecken	Nach § 61 PStV werden den Statistischen Landesämtern aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind.
Benutzung der Personenstandsregister und Ausstellen von Personenstandsurkunden	Die §§ 62 bis 66 PStG gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG festgelegten Fristen durch Privatpersonen und juristischen Personen. Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
Dauer der Speicherung	Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung (§§ 5 bis 7 PStG). Sie erfolgt sowohl in elektronischer, als auch in Papierform. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Geburtsregister nach 110 Jahren Eheregister nach 80 Jahren Sterberegister nach 30 Jahren

Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten	<p>Gem. § 10 PStG haben die zur Anzeige Verpflichteten für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.</p> <p>Auskunftspflichtig sind auch weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden.</p>
Datenquelle/n	<p>Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (Art. 14 DSGVO):</p> <p>Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Personenstandsregister • Haushalts- und Kassenprogramm • Melderegister, Ausländerregister • Gerichte, Krankenhäuser, Notare, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Bestattungsunternehmen, Polizei (Sterbefall)
Kategorien der personenbezogenen Daten	<p>Personenstandsregister § 3 PStG</p> <p>Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Eheregister (§ 15 PStG), • ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG), • ein Geburtenregister (§ 21 PStG), • ein Sterberegister (§ 31 PStG) <p>Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.</p>
Betroffenenrechte (Artikel 15 - 18, 20, 21, 77 DSGVO)	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft • Recht auf Berichtigung • Recht auf Löschung • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung • Recht auf Widerspruch • Recht auf Datenübertragbarkeit • Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen • Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 384240 Telefax: 0211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p>